

Die Urheberrechts-Novelle 2021 aus Sicht eines Rundfunkunternehmens

Urh-Nov 2021

ORF braucht im Urheberrecht

- Rechtssicherheit,
- Planbarkeit und Kalkulationssicherheit sowie
- Vertragsfreiheit

um weiterhin ein verlässlicher Partner der Kreativen sein zu können

Senderecht § 17 UrhG/Änderungen

- Teile der bestehenden Bestimmung des § 17 Abs 3 UrhG waren auf Grund von gerichtlichen Entscheidungen abzuändern
- Geblieben ist der letzte Satz des Abs 3
§ 17 Abs 3 geht von der gesetzlichen Fiktion aus, dass die Kabelweiterleitung durch Dritte Teil der ursprünglichen Rundfunksendung des ORF ist. Die Kabelnetzbetreiber benötigen keine Zustimmung, um die Rundfunksendungen des ORF zu verbreiten; weder der ORF noch die Urheber bekommen ein Entgelt
- die Online Kabsat Richtlinie (RL 2019/789) führt das System der Direkteinspeisung ein, dieses wurde im Senderecht implementiert

Senderecht/ergänzende Onlinedienste

- § 17 (3) Übermittlung von Sendungen des ORF mithilfe von Leitungen

die Änderung des § 59a durch die Urheberrechts-Nov 21 führt zu einer zusätzlichen Verschlechterung der bestehenden Rechtsposition des ORF

- § 17 (4) reine Direkteinspeisung/parallele Direkteinspeisung
ein technisches Verfahren, bei dem ein Rundfunkunternehmer einer Einrichtung, die kein Rundfunkunternehmer ist, seine Werke in einer Weise übermittelt, dass sie der Öffentlichkeit während dieser Übertragung nicht zugänglich sind

- § 18b Ergänzende Onlinedienste

Einführung des Ursprungslandprinzips (ter. Rechte müssen nur im Staat der Niederlassung des Rundfunkunternehmers geklärt werden) für ergänzende Onlinedienste eines Rundfunkunternehmers

Für die Online Nutzung von TV-Sendungen nur News, Current Affairs und vollständig finanzierte Eigenproduktionen (mit der Ausnahme von Sportproduktionen)

Urhebervertragsrecht gem. DSM RL (2019/790)

- angemessene u. verhältnismäßige Vergütung (§ 37b)
auch pauschale Vergütung und Unentgeltlichkeit können angemessen und verhältnismäßig sein
- Vertragsanpassungsmechanismus (sog. Bestsellerparagraf § 37c)
cave keine deutschen Verhältnisse bezüglich die Verfahrensdauer; Problem von Planungssicherheit und Kalkulationssicherheit
- Auskunftsanspruch (sog. Transparenzpflicht § 37d)
verpflichtende jährliche proaktive Information über die Nutzung von Werken
Für ORF eine immense administrative Aufgabe

Urhebervertragsrecht ohne europ. Vorgabe

- **Zweckübertragungsgrundsatz (§ 24c Abs 1)**
regelt, dass sich eine Nutzung eines Werks, wenn die Verwertungsarten nicht ausdrücklich bezeichnet sind, nach dem Vertragszweck bestimmt, der von beiden Vertragspartnern zugrundegelegt wurde. Ausnahmen sind vorgesehen
- **unbekannten Verwertungsart (§ 24c Abs 2)**
Im Fall der Rechtseinräumung einer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekanntem Verwertungsart ist ein Schriftlichkeitsgebot und eine unverzichtbare Widerrufsmöglichkeit normiert. Ausnahmen sind vorgesehen
- **Recht zur anderweitigen Verwertung nach fünfzehn Jahren bei pauschaler Vergütung (§ 31a)**
die Exklusivität einer Rechtseinräumung erlischt nach 15 Jahren automatisch. Ausnahmen sind vorgesehen. Nach 5 Jahren Erstreckung der Dauer möglich
- **Vergütungsregelungen mit repräsentativen Vereinigungen (§37b Abs 4)**

Plattformhaftung

Die Haftung der Plattformen wird auf zweifache Weise aufgeweicht:

- **Bagatellgrenzen § 89b Abs 3**

Haftung für kurze Ausschnitte (zB. 15 Sek. Film, 15 Sek. Ton, 160 Zeichen Text) herabgesetzt
15 Sekunden eines Films lange genug, um entscheidende Szenen eines Fußballspiels, eines Spielfilmes etc. zu zeigen

- **Preflagging § 89b Abs 4**

Nutzer kann der Plattform mitteilen, dass sein hochgeladenes Werk als Karikatur, Parodie freizustellen ist bzw. ob zitiert wird. Rechtliche Einschätzung ist allerdings für den Nutzer sehr schwierig. Dazu bedarf es einer umfassenden Rechtskenntnis